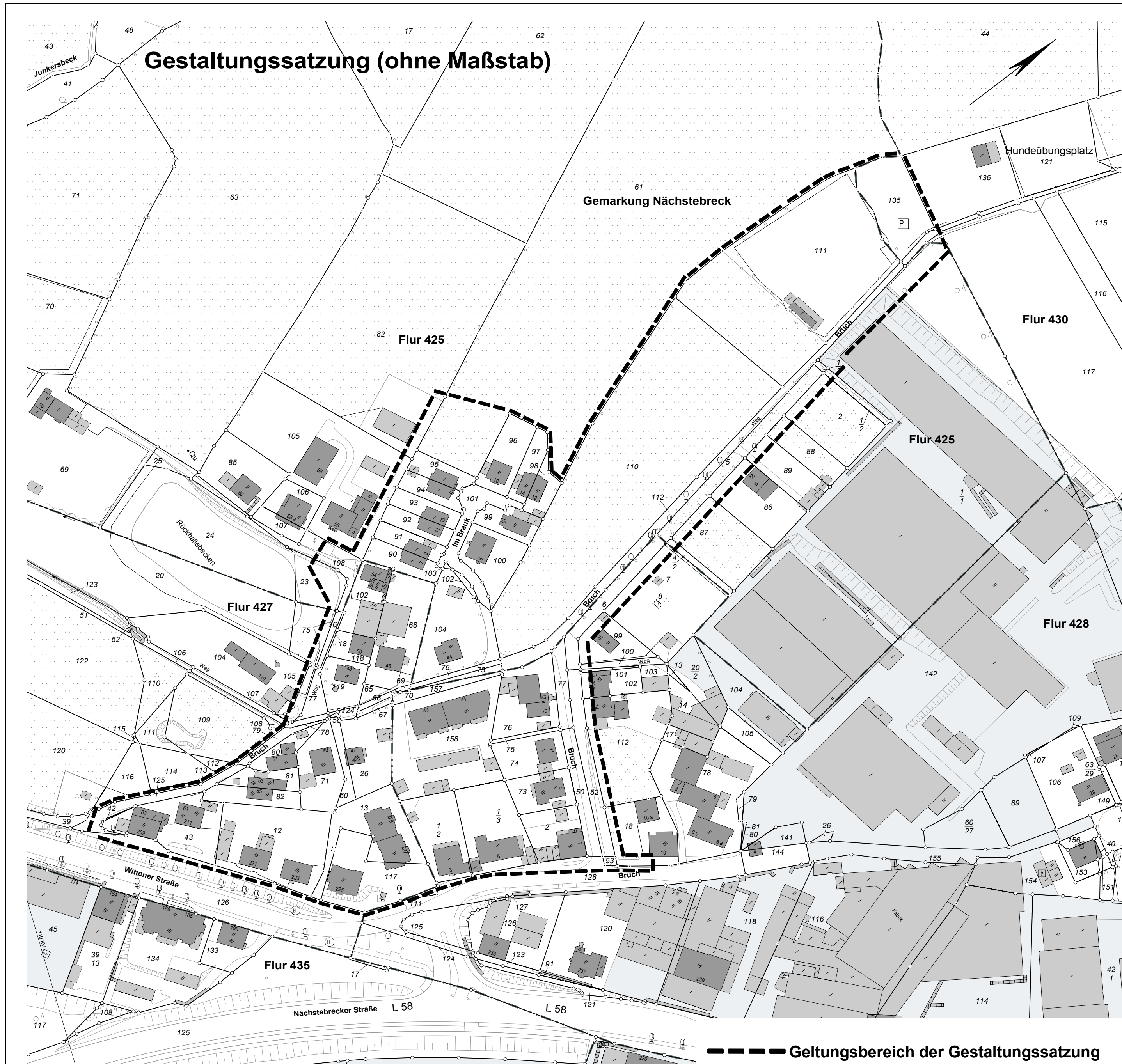
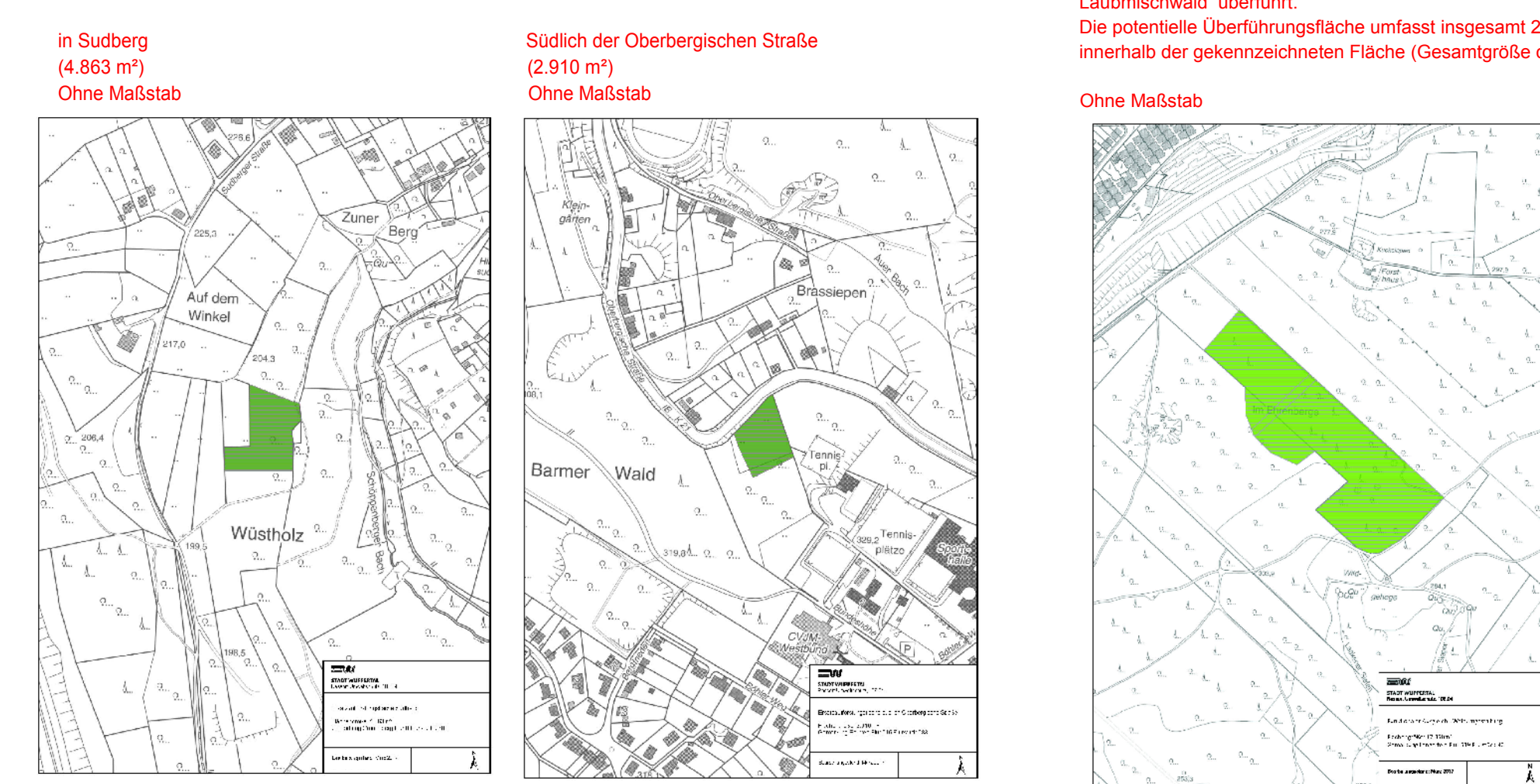




6. Nachweis der Waldumwandlung
6.1 Der flächenhafte Nachweis für die Waldumwandlung mit einer Flächengröße von ca. 17.450 m² erfolgt über eine Bindung von Flächen in den nachfolgenden Bebauungsplänen in einer Größenordnung von 9.677 m². Die Gesamtfäche der Waldflächen wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW als zuständige Forstbehörde als Ersatzauforstungsflächenpool anerkannt. Die Zuordnung zu einzelnen Waldumwandlungsverfahren erfolgte nicht flächenscharf. Bisher nicht gebundenen Restflächen werden als Ersatzauforstungsflächen der 3. Änderung des Bebauungsplans 480 zugeordnet. In den nachfolgenden Planausschnitten werden die gesamten Ersatzauforstungsflächen aus den drei Verfahren dargestellt:



6.2 Das verbleibende Defizit wird durch erfolgte Erstaufforstungen von 7.773 m² nachgewiesen.



6.3. Für den funktionalen Ausgleich werden im Bereich Ehrenberg die Nadelholzbestände in einen Laubmischwald überführt. Die potentielle Überführungsfäche umfasst insgesamt 2,67 Hektar Nadelwaldbestände, die innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Gesamtgröße ca. 4,5 ha) im beigefügten Plan liegen.

3. Änderung Deckblatt B

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

480
Planteil 2

Die Planunterlage i. S. d. §1 PlanfV hat den Stand vom November 2016. Der Oberbürgermeister Der Oberbürgermeister Ressort Bauen und Wohnen Wuppertal, den i.A. Ressortleiter	Die baulichen Eintragungen entsprechen dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 480, zuletzt bekanntgemacht am 25.02.2020. Der Oberbürgermeister Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten Wuppertal, den i.A. Ressortleiter	Entworfen im August 2017 Der Oberbürgermeister Ressort Bauen und Wohnen Wuppertal, den i.A. Ressortleiter	Die städtebauliche Planung ist gemäß §2 PlanfV festgelegt. Der Oberbürgermeister Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten Wuppertal, den i.A. Ressortleiter
--	---	--	--

B Besondere textliche Festsetzungen

- Für Flächen mit Planzeichnung <> (abweichende Bauweise) ist festgesetzt: Offene Bauweise -zur besseren Ausnutzbarkeit der Grundstücke sind Gebäude mit einer Länge über 50m zulässig (§22(4) BauNVO)
- Der östliche 5m breite Abschnitt der "Hans-Wagner-Straße" ist als Fußweg festgesetzt. Im übrigen ist die Aufhebung der Verkehrsflächen nicht festgesetzt.
- Für die zu belastende Fläche (§9(1)21 BauGB östlich des Gebäudes Bruch 6a und 6b bis 30m nördlich (Westebanken) in der Zeichnung mit B und D abgegrenzt - ist festgesetzt: mit Leitungsrechten zugunsten der WSW zu belastende Fläche. Oberhalb dieser Fläche ist ein Luftrium bis zu einer Höhe von 4,20 von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Grundstücksbezeichnungen wurden entsprechend dem Stand der Planunterlage aktualisiert.
- Für die zu belastende Fläche (§9(1)21 BauGB von südlich des Gebäudes Bruch 6a und 6b bis Gabelsberger Str. Nr. 28 -in der Zeichnung mit B und C abgegrenzt - ist festgesetzt: mit Leitungsrechten zugunsten der WSW zu belastende Fläche. Oberhalb dieser Fläche ist ein Luftrium bis zu einer Höhe von 4,20 von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Grundstücksbezeichnungen wurden entsprechend dem Stand der Planunterlage aktualisiert.
- Für die Planzeichnung „Flächenpflanzung“ (Signatur 14) entlang des Spielplatzes -gegenüber dem Gebäude Bruch 16- ist eine Fläche für das Anpflanzen von dichtwachsenden landschaftsgerechten Gehölzen.
- Gestaltungsmaßnahme**
Baugrundstücke sind zu öffentlichen Verkehrsflächen hin durch Hecken einzufrieden.
-
-
- 8.1 Festsetzung:** Vorhaben, bei denen verunreinigende Oberflächenwässer entstehen, können nur dann zugelassen werden, wenn im Zuge der Erstellung des Regenrückhaltebeckens im westlich angrenzenden Baugebiet Nr. 638 -Bruchbröcken - ein Regenklärbecken eingerichtet wurde oder der Nachweis einer ausreichenden Klärung auf dem eigenen Grundstück im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erbracht wurde (§9a BBAuG).
- Die nach §103(1) der Landesbauordnung (BauNVO) vom 27.01.70 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.82 (GV NW S. 248), getroffenen Festsetzungen (Gestaltungsmaßnahmen) sind nach §4 der Verordnung zur Durchführung des BBAuG vom 24.11.82 (GV NW, NW S. 753) in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
Satzung
für die Gestaltung des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 480 -Häflinghauser Straße / Gabelsbergerstraße -
Aufgrund der §§4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594)SGV NW 2022) in Verbindung mit §103(1) Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96)SGV NW 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248), wird gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 17.12.1982 folgende Satzung erlassen:
§1 Ziel der Satzung
Der Bebauungsplan Nr. 480 - Häflinghauser Straße / Gabelsbergerstraße - setzt umfangreiche Industrie- bzw. Gewerbegebiete fest und sichert darüber hinaus den bisherigen Charakter der Ortslage Bruch.
Die Ortslage Bruch wird durch ihren ländlichen Charakter geprägt. Als besonderes Charakteristikum ist die Einfriedung der Baugrundstücke entlang des Straßenraumes durch Hecken hervorzuheben.
Die Satzung verfolgt das Ziel, diese für den Ortsteil typische Bepflanzung zu erhalten und zu festigen.
§2 Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 480 - Häflinghauser Straße / Gabelsbergerstraße -, der begrenzt wird durch die Straße Bruch einschließlich ihrer nördlichen Straßenbegrenzungslinie, des Weges von der Ortslage Bruch zur Holzborn-Klön in einer Tiefe von 250m, der westlichen und der südöstlichen Grenze des Bebauungsplangebietes einschließlich der Einmündung Bruch / Wiltener Straße.
§3 Einfriedung der Baugrundstücke
Bei Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung (§2) sind die Vorgärten der Baugrundstücke entlang des Straßenraumes mit Ausnahme der Grundstückszufahrt bzw. -wegung durch Hecken einzufrieden.
§4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
10. siehe Zeichnung
11. siehe Deckblatt A
12. ---
13. siehe Urplan
14. Festsetzung: Entlang der mit der Plansignatur 16, Nr. 4.05 der Planlegende versehenen öffentlichen Verkehrsfläche sind Zufahrten und Zuwegungen zur Grundstückserschließung nicht zulässig.
15. Rechtsgrundlagen für die 3. Änderung
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Planzeichenverordnung (PlanfV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1985 (GV NRW S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW, S.934).
16. Hinzukommende Planzeichen
+ + + Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)

17. Festsetzungen für das GI

- 17.1. Geländehöhen**
Im Bebauungsplan sind vorhandene Geländehöhen durch Höhenpunkte als NHN Höhen angegeben. Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln.
- 17.2. Höhe baulicher Anlagen**
Die maximale Gebäudehöhe wird im Plan durch NHN Höhen festgesetzt. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind technische Dachaufbauten wie z. B. Lüftungsanlagen, Solaranlagen sowie Schornsteine (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 16 und 18 Abs. 1 BauNVO).
- 17.3. Dachbegrenzung**
Mindestens 50 % der Dachflächen aller baulichen Anlagen mit einer Dachneigung bis 20° sind mit einer extensiven Dachbegrenzung zu versehen: Die Stärke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm betragen. Die Begrünung hat flächendeckend mit einer Sedum-Gras-Kraut-Einsaat zu erfolgen und ist durch Nachpflanzung zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).
- 18. Festsetzungen für die Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 18.1. Fläche östlich des Weges Bruch**
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest gesetzten Fläche ist der Bestand an Bäumen und Sträuchern zu erhalten. Bei Abgängen des Bewuchses sind diese in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Wuppertal zu ersetzen. Folgende Bäume, Sträucher und sonstiges Grün sind ergänzend anzupflanzen:

Bäume 1. Ordnung Fagus sylvatica, Rotbuche Quercus petraea, Traubeneiche Quercus robur, Stieleiche Tilia cordata, Winterlinde Tilia platyphyllos, Sommerlinde Bäume 2. Ordnung Carpinus betulus, Hainbuche Prunus avium, Vogelkirsche Sorbus aucuparia, Eberesche Bäume 3. Ordnung Malus sylvestris, Wildapfel Prunus padus, Trauberkirsche	Sträucher Cornus sanguinea, Bluthorntriel Cornus avellana, Hasel Crataegus monogyna und oxycantha, Weißdorn Eunymus europaeus, Pfaffenhütchen Ilex aquifolium, Stechpalme Lonicera xylosteum, Heckenkirsche Prunus spinosa, Schlehe Rhamnus catharticus, Kreuzdorn Rhamnus frangula, Faulbaum Rosa arvensis, Ackerrose Rosa canina, Hundrose Salix aurita, Ohrchenweide Salix caprea, Salweide Salix cinerea, Aschweide Salix fragilis, Knackweide Salix triandra, Mandelweide Salix viminalis, Korbweide Viburnum opulus, Schneeball
--	--

- 18.2. Fläche westlich des Weges Bruch**
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche ist das Gewässer offen zu legen und naturnah auszubauen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Wuppertal ist jeweils eine Überfahrt zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche, dem Hundepfad sowie der Spielplatzfläche zulässig und anzulegen.
- 19. Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche sind folgende Sträucher und sonstiges Grün anzupflanzen:

Rosa canina, Hundrose Salix aurita, Ohrchenweide Salix caprea, Salweide Salix cinerea, Aschweide Salix fragilis, Knackweide Salix triandra, Mandelweide Salix viminalis, Korbweide Viburnum opulus, Schneeball

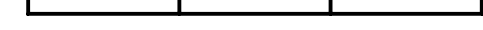
C Hinweise

- Entwässerung**
Die zusätzlich anzuschließende baulich nutzbare Fläche verursacht eine hydraulische Überlastung der Kanalisation, die örtlich sehr begrenzt ist. Bei der tabellischen Planung (Wahl des Anschlusspunktes) sollte die Hydraulik weiter untersucht werden. Grundsätzlich ist der Anschluss möglich.
- Bodenbelastungen**
Ein konkreter Hinweis auf Bodenbelastungen liegt nicht vor. Sollten sich allerdings Teile des ehemaligen Copernikusstollens bzw. Seilname desselben in dem Waldgelände befinden, so ist dies für die zukünftigen Bauherren im Rahmen der Baugrunderkundung in Baugenehmigungsverfahren relevant.
- Artenschutz**
Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) nach § 44 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 BNatSchG wurde eine Kartierung der Brutvögel sowie eine Beurteilung der Habitate für Fledermäuse und möglicher weiterer planungsrelevanter Tiergruppen durchgeführt. Die interaktiven Kartierungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43/EG gegeben. Allerdings wurden im Bereich des großflächigen Buchen-Eichen-Wald und teilw. im brachgefallenen Grünland ca. 40 Baumhöhlen gefunden. Da zwischen Gutachtenstellung und Umsetzung der Planung mehrere Jahre vergehen können, in denen sich möglicherweise der Umweltzustand ändert, sind diese Habitate im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich der Bedeutung für Vögel und Fledermäuse erneut zu untersuchen.
- Beseitigung von Gehölzen**
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzennahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. - 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden sollten.
- Anrechenbarkeit der Aufhebung von Baurecht westl. Weg Bruch**
Westlich des Weges Bruch wird im Rahmen der 3. Änderung Baurecht im Bereich der bestehenden Hundepfade aufgehoben. Diese Maßnahme kann als Ausgleich für Eingriffe in anderen Verfahren angerechnet werden.

Stadt Wuppertal

- #### A Allgemeine Erläuterungen
- ##### 1.0 ENTRAGUNGSSYSTEMATIK
- Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Ratsbeschluss bzw. Verfassungssatz zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.
- ##### 2.0 RECHTSGRUNDLAGEN
- Siehe Urplan und Deckblatt A
- ##### 3.0 BESTANDSPLAN
- Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend dem ALKAS-Signaturenkatalog NRW gemäß der GeoInfoDoc NRW dargestellt.
- ##### 4.0 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN
- Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachträgliche Übernahmen) hin. Vernehmungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.
- Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle
 - Die Linien verlaufen parallel zueinander
 - Zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander
 - Kreisbogen mit einem Radius z. B. R=60
 - Klothoid mit einem Parameter z. B. A=50
 - Eine planungsspezifische Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begrenzung (nicht abgegrenzt) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.
 - vermessungstechnische Bezugslinie (z. B. Straßenachse)
 - Wechselpunkt zwischen Baulinie und Baugrenze, soweit dieser auf einem geometrischen Element liegt (Gerade, Kreis usw.)
 - Verlängerung einer Linie
- ##### 4.01 Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- ##### 4.01.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BBauG) (§9(1)1 BauGB)
- | | |
|----|--|
| WS | Kleinsiedlungsgebiet (§2 BauNVO) |
| WR | Reines Wohngebiet (§3 BauNVO) |
| WA | Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO) |
| WB | Besonderes Wohngebiet (§4a BauNVO) |
| MD | Dorfgebiet (§5 BauNVO) |
| MI | Mischgebiet (§6 BauNVO) |
| MK | Kerngebiet (§7 BauNVO) |
| GE | Gewerbegebiet (§8 BauNVO) (§8 BauNVO n.F.) |
| GI | Industriegebiet (§9 BauNVO) (§9 BauNVO n.F.) |
| SO | Sondergebiet |
- Zahl der Vollgeschosse
- | | |
|-------|--|
| III | -als Höchstgrenze (§17(4) BauNVO) (§16(4) BauNVO n.F.) |
| III-V | -als Mindest- und Höchstmaß (§17(4) BauNVO) |
| V | -zwingend (§17(4) BauNVO) |
- Grundflächenzahl (§19 BauNVO) (§19 BauNVO n.F.)
- Geschossflächenzahl (§20 BauNVO) (§20 BauNVO n.F.)
- Baumassenzahl (§21 BauNVO) (§21 BauNVO n.F.)
- Ausweisungsschritte, die Eintragungen gelten für das gesamte Baugebiet
- ##### 4.01.2 Baulinien, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§9(1)2 BBauG) (§9(1)2 BauGB)
- offene Bauweise (§22(2) BauNVO) (§22(2) BauNVO n.F.)
 - Einzelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
 - nur Doppelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
 - nur Hausgruppen zulässig (§22(2) BauNVO)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
 - nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig (§22(2) BauNVO)
 - geschlossene Bauweise (§22(3) BauNVO)
 - abweichende Bauweise (§22(4) BauNVO) (§22(4) BauNVO n.F.) (siehe auch textliche Festsetzungen)
 - Finstrichung
- ##### Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch
- Baulinien (§23(2) BauNVO)
 - Baugrenzen (§23(3) BauNVO) (§23(3) BauNVO n.F.)
 - die Festsetzungen (z. B. III) gelten nur für die durch § 9 Baugrenzen (z. B. III) bestimmten Flächen
- ##### 4.01.3 Dachformen und Dachneigungen
- FD Flachdach, PD Putzdach, SD Satteldach, WD Walmdach, MaD Mansarddach, TD Trapezdach, 45° Dachneigung, PD(> >=15°), FD(< <=15°)
- ##### 4.02 - - - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1)4 und 22 BBauG)
- U unterirdisch, Ga Garagen, St Stellplätze, TGA Tiefgarage, GGA Gemeinschaftsgaragen, GSI Gemeinschaftsstellplätze
- ##### 4.03 - - - Fläche für den Gemeinbedarf (§9(1)5 BBauG)
- Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke
 - Anlagen und Einrichtungen für gesundheitl. Zwecke
 - Anlagen für kulturelle Zwecke
 - Bildungs- und Forschungseinrichtungen
 - Kirchen, Anlagen u. Einrichtungen für öffentl. Zwecke
 - Anlagen und Einrichtungen für öffentl. Verwaltung
 - Feuerwehr
 - Schutzbauten, Kaserne
 - Post
- ##### 4.04 - - - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§9(1)10 BBauG)
- ##### 4.05 Verkehrsflächen (§9(1)11 BBauG) / (§9(1)11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
 - Einfahrtsbereich
 - Öffentlicher Parkplatz
 - Verkehrsbegrenzter Bereich
 - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
 - Fallt eine Baugrenze (-linie) mit einer Straßenbegrenzungslinie zusammen, so wird die Signatur der Baugrenze (-linie) in der Strichstärke der Straßenbegrenzungslinie verwendet.
- ##### 4.06 - - - Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9(1)12 und 14 BBauG)
- Elektrizität
 - Gas
 - Fernwärme
 - Wasser
 - Abfall
 - Abwasser
 - Ablagerung
- ##### 4.07 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9(1)13 BBauG)
- unterirdisch
 - oberirdisch
 - Fließrichtung
 - F Elektrizität, S Schmutzwasser, R Regenwasser, M Mischwasser, O Fernöl, F Fernwärme, G Gas, W Wasser, P Postkabel
 - unterirdisch vorhanden
 - oberirdisch vorhanden
 - Fließrichtung
 - Regenwasser, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind hinweislich eingetragen
- ##### 4.08 Grünflächen (§9(1)15 BBauG) (§9(1)15 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Parkanlage
 - Sportplatz
 - Friedhof
 - Spielplatz mit Spielbereichsangebots A, B oder C (Nr. 211-213 Rd. Et. d. IM v. 31.07.1974 (MBl. NW 1974 S. 1072), geändert durch Erlass vom 27.08.1976 (MBl. NW 1976 S. 1080) u. v. 20.03.1978 (MBl. NW 1978 S. 440)
 - Dauerklingarten
 - Badeplatz
 - Zeitplatz
- ##### 4.09 Wasserflächen
- ##### Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9(1)16 BBauG)
- ##### 4.10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9(1)17 BBauG)
- ##### 4.11 Flächen für die Landwirtschaft (§9(1)18 BBauG) (§9(1)18a BauGB)
- ##### Flächen für die Forstwirtschaft (§9(1)18 BBauG)
- ##### 4.12 Mit Geh.- (Gr), Fahr.- (Fr) oder Leitungsrechten (Lr) zu belastende Flächen (§9(1)21 BBauG) (§9(1)21 BauGB)
- zugunsten der Allgemeinheit (All.) zugunsten der Anlage (Anl.)
- ##### 4.13 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§9(1)24 BBauG)
- ##### 4.14 Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BauGB) (§9(1)25a BauGB)
- Baum
- ##### 4.15 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25b BauGB)
- Baum
- ##### 4.16 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9(1)26 BauG)
- Aufschüttung
 - Stützmauer
 - Abgrabung
- ##### 4.17 Festlegung der Höhenlage (§9(2) BBauG) (§9(2) BauGB)
- 9,0 Höhenlage gemessen in Metern, Höhenangaben über 100,00 m beziehen sich auf Normalhöhen (Fläche (NHN). TH Triebhöhe, FH Füllhöhe, OK Oberkante, UK Unterkante, EH Erdgeschossfußbodenhöhe, max. Maximalkante, mind. Mindestkante, LH Lichte Höhe, GH Gebäudelichte Höhe
- ##### 4.18 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BBauG) (§9(7) BauGB)
- ##### 5.0 KENNZEICHNUNGEN (§9(5) BBauG)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§9(5) BBauG)
- ##### 6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6) BBauG) (§9(6) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht
 - Naturschutzgebiet
 - Naturschutzdenkmal
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Flächen für Bahnanlagen
- Die Anbaubeschränkungen gem. §9 Fernstraßengesetz (FStrG) oder §25 Straßen- und Wegesetz (StrWG NW) sind nachträglich übernommen (§9(6) BBauG). Richtfunkverbindungen mit zugehörigen Funkschneisen sind nachträglich übernommen (§9(6) BBauG).
- Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalschutz
- Die im Plan eingetragenen Baudenkmäler unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (nachrichtl. Übernahme) (§9(6) BBauG).

Dieser Plan besteht aus zwei Planteilen.

Maßstab: 1 : 1000		Parameter-einstellung: UTM Maßstabsreduktion: 0,9996 Maßstabsreduktion vor Ort: 0,99974388 Streckenreduktion: -2,6 cm auf 100 m mittlerer Rechtswert: 377.850 km Erdradius: 6383 km mittlere ellip. Höhe: 250,00 m
		
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: 37784, 37785, 37884	Lagefestpunktfeld: ETRS 89 / UTM Höhenfestpunktfeld: NHN-Höhen
Haßlinghauser Straße / Gabelsbergerstraße		
Bebauungsplan 480 Planteil 2		